

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der Kindertagesstätte „Kleeblatt“, Weidenkamp 1, 21039 Escheburg,  
des ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.,  
verwaltet durch den Regionalverband Herzogtum Lauenburg, Geesthachter Str. 82, 21502 Geesthacht

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind Grundlage des Betreuungsvertrages, der zwischen den Sorgeberechtigten, im Weiteren ‚Eltern‘ genannt, und dem Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e. V., im Weiteren ‚ASB‘ genannt, vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte geschlossen wird.

## 1. Die Grundsätze des Arbeiter-Samariter-Bundes und der Kindertagesstätte

Der ASB ist eine der ältesten Wohlfahrtsorganisationen in Deutschland. Die Angebote des ASB in der sozialen Arbeit stehen allen Menschen offen ohne Ansehen ihrer politischen, ethnischen, nationalen und religiösen Zugehörigkeit. Die Arbeit des ASB ist geprägt von sozialer Verantwortung, Weltoffenheit und Toleranz. Diese Grundwerte fließen auch in die pädagogische Arbeit seiner Kindertagesstätten ein. Weitere Informationen sind dem Leitbild der ASB-Kitas und der Konzeption der Kindertagesstätte zu entnehmen.

## 2. Anmeldung und Aufnahme

2.1 Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf der Anmeldung durch die Eltern. Die Anmeldung soll nach Möglichkeit über das Kitaportal des Landes ([www.kitaportal-sh.de](http://www.kitaportal-sh.de)) oder ersatzweise im Kitabüro erfolgen. Aus der Anmeldung erwächst kein Anspruch auf eine Aufnahme des Kindes.

2.2 Die Aufnahme erfolgt nach festgelegten Platzvergabekriterien (Wohnort, Geschwisterkind, etc.). Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Kindertagesstättenleitung nach den o. g. Regelungen und Kriterien.

2.3 Plätze in der Krippe werden für Kinder ab dem 12. Lebensmonat vorgehalten.

In Elementargruppen werden Kinder aufgenommen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben. In Ausnahmefällen können auch geringfügig jüngere Kinder aufgenommen werden. Die Entscheidung obliegt der Kindertagesstättenleitung.

2.4 Nach §1 Abs. 1 KitaVO des Landes Schleswig-Holstein müssen auf einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung vorangegangene Erkrankungen und der Impfstatus des Kindes belegt werden. Der Nachweis einer kürzlich vorangegangenen Inanspruchnahme einer ärztlichen Impfberatung ist Bedingung für die Aufnahme in die Kita (§34 Abs. 10a IfSG). Der Nachweis soll bei der Aufnahme nicht älter 14 Tage sein. Das Kind muss am Tag der Aufnahme frei von ansteckenden Krankheiten sein.

## 3. Öffnungs- und Betreuungszeiten

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätte richten sich, soweit organisatorisch und wirtschaftlich möglich, nach dem Bedarf der Familien, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden. Als Erweiterung bietet die Kindertagesstätte vor und nach den Gruppenzeiten Randbetreuungszeiten an. Diese können im Kindertagesstättenbüro zugebucht werden. Die Kosten sind der Elternbeitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

## 4. Elternbeiträge

4.1 Für die Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge von den Eltern erhoben. Es fallen eine Mittagessen- und Zusatzverpflegungspauschale für die Teilnahme an den Mahlzeiten an. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Höchstbeitrag gemäß schleswig-holsteinischem KitaG. Weiteres ist der Elternbeitragsordnung zu entnehmen.

4.2 Die Elternbeiträge und die Verpflegungspauschalen sind als Jahresbeitrag errechnet und daher auch bei Abwesenheit des Kindes und in Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.

4.3. Um den Verwaltungsaufwand in der Kindertagesstätte so gering wie möglich zu halten, ist von den Eltern ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, damit die Elternbeiträge zum Monatsbeginn eingezogen werden können.

4.4 Die Elternbeiträge und die Mittagessenpauschale sind grundsätzlich monatlich (12 Monatsbeiträge, vgl. 4.2) im Voraus zu entrichten.

4.5 Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge und der Verpflegungspauschalen entsteht mit Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ausscheiden des Kindes.

4.6 Bei Nichteinhaltung der Zahlungspflicht ist der Arbeiter-Samariter-Bund berechtigt, das Betreuungsverhältnis aufzulösen.

## **5. Betreuungsbedingungen**

### **5.1 Eingewöhnung des Kindes**

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind während der Eingewöhnungsphase in der Kita zu begleiten. Die Länge der Eingewöhnungszeit orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen des jeweiligen Kindes.

Für Eltern von Kindern unter 3 Jahren besteht während der bis zu vierwöchigen Eingewöhnungszeit Anwesenheitspflicht, sofern die Erzieherinnen mit den Eltern nichts anderes vereinbaren. Die Länge der Eingewöhnungszeit und die tägliche Betreuungsdauer orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen des Kindes. Die Betreuungsdauer wird in dieser Phase unter Umständen die vertraglich vereinbarte Stundenzahl unterschreiten. Als Eintrittsdatum gilt der erste Tag des Eingewöhnens.

### **5.2 Abwesenheit des Kindes**

Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben aus anderen Gründen sollen die Eltern die GruppenerzieherInnen benachrichtigen. Bei längerer unentschuldigter Abwesenheit des Kindes behält die Kindertagesstätte sich die Auflösung des Betreuungsverhältnisses vor. Grundsätzlich muss ein kontinuierlicher Besuch der Kindertagesstätte gewährleistet sein.

### **5.3 Krankheit des Kindes**

Kranke Kinder werden nicht zur Betreuung in der Kindertagesstätte angenommen. Liegt eine Infektionskrankheit vor, müssen die Eltern die Kindertagesstättenleitung oder die Gruppenerzieherin unverzüglich darüber informieren (Mitteilungspflicht nach § 34 Abs.1 IfSG). Erkrankt ein Kind während des Kindertagesstättenbesuchs, muss es umgehend abgeholt werden.

Bei ansteckenden Krankheiten muss der Arzt entscheiden, wann der Besuch der Kindertagesstätte wieder möglich ist. Kinder, die unter infektiösem Durchfall oder Erbrechen leiden, müssen 48 Stunden symptomfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen. Kinder, die unter Fieber leiden, müssen 24 Stunden symptomfrei sein, bevor sie in die Kita zurückkehren können. Sollten Kinder mit eben genannten Erkrankungen den Besuch in der Kindertagesstätte frühzeitig wieder aufnehmen, ist von den Eltern auf Anfrage der Kindertagesstätte ein Attest vom Arzt einzuholen, das die Genesung des Kindes und die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Ansteckungsgefahr bescheinigt. Bei bestimmten Infektionskrankheiten müssen die Eltern immer ein ärztliches Attest vorlegen (siehe Belehrung nach IfSG).

Medikamenten werden durch das Kita-Personal grundsätzlich nicht verabreicht.

### **5.4 Aufsichtspflicht**

Solange sich das Kind in der Obhut der Kindertagesstätte befindet, übernehmen die pädagogischen MitarbeiterInnen der Einrichtung die Aufsichtspflicht für das Kind. Hierbei soll das wachsende Bedürfnis des Kindes nach Selbständigkeit Berücksichtigung finden. Die Verantwortung für die Betreuung des Kindes tragen das pädagogische Fachpersonal und die Leitung der Kindertagesstätte. Der Hin- und Rückweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Kinder werden nur an deren Eltern und an abholberechtigte Personen übergeben. Die Eltern erklären der Kita schriftlich und mit Unterschrift, wer abholberechtigt ist. Das Formular ist im Kita-Büro erhältlich.

### **5.5 Beginn und Ende der Betreuung**

Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit der Übergabe des Kindes an den/die zuständige/n Erzieher/in und endet mit dem Abholen durch die Eltern oder durch andere zum Abholen berechnigte Personen. Geht ein Kind auf Wunsch der Eltern allein nach Hause, endet die Betreuung mit dem Verlassen der Kindertagesstätte. Für den unbegleiteten Heimweg von Kindern oder das Abholen durch minderjährige Geschwister ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern auf dem vorgesehenen Formular (im Kindertagesstättenbüro zu erhalten) nötig. Wenn es aus Aufsichtspflichtgründen geboten ist, ist die Kitalleitung berechnigt, den unbegleiteten Heimweg eines Kindes abzulehnen. Zur Gewährleistung eines strukturierten und pädagogisch sinnvollen Tagesablaufs sind Bringe- und Abholzeiten einzuhalten.

### **5.6 Frühstück und Zwischenmahlzeiten**

Für das mitzubringende Frühstück sorgen die Eltern selbst. Dem Kind soll eine ausgewogene und abwechslungsreiche Frühstück mitgegeben werden. Über den Verzehr mitgebrachter Süßigkeiten entscheiden die Erzieher/innen. Für die Zwischenverpflegung am Nachmittag erhebt die Kita eine Pauschale (s. Teilnahmebeitragsordnung).

### **5.7 Mittagessen und Getränke**

Das Mittagessen wird pauschal berechnet (siehe aktuelle Elternbeitragsordnung). Für den Zeitraum von mindestens drei Wochen durchgehender Abwesenheit außerhalb der Bedarfsgruppenzeiten können Eltern die Rückerstattung der Mittagessenpauschale im Kindertagesstättenbüro beantragen. Getränke wie Milch, ungesüßten Tee, Wasser stellt die Kindertagesstätte zur Verfügung.

### **5.8 Kleidung der Kinder**

In der Kita benötigen die Kinder praktische Kleidungsstücke, in denen sie sich frei bewegen und auch schmutzig machen können. Bei schlechtem Wetter sind den Kindern wetterfeste Kleidung, insbesondere Regensachen (Regenhose, Regenjacke, Gummistiefel) mitzugeben. Für den täglichen Gebrauch und zum Verbleib in der Kita werden Hausschuhe und ausreichend Wechselkleidung benötigt. Die Kleidungsstücke sollen mit Namen versehen sein.

### **5.9 Wickelkinder**

Die Eltern von Kindern, die in der Kita gewickelt werden müssen, haben selbst für einen ausreichenden Vorrat an Windeln und notwendigen Pflegeartikeln für ihr Kind in der Kita zu sorgen.

## **6. Schließungszeiten**

Die Kindertagesstätte schließt vom 24. Dez. bis zum 1. Januar des folgenden Jahres. Darüber hinaus kann an maximal zwei einzelnen Tagen pro Jahr eine Schließung wegen Team-Fortbildung erfolgen. Während der letzten drei vollen Wochen der schleswig-holsteinischen Sommerschulferien und an sogenannten „Brückentagen“ findet gruppenübergreifend eine eingeschränkte Betreuung statt ("Bedarfsgruppe"). Dies dient dazu, die MitarbeiterInnen einen Großteil ihres Urlaubsanspruches abgelden sowie angefallene Überstunden ausgleichen zu lassen, um Personalengpässe bei vollem Betrieb zu verhindern. Da die Kita damit bis auf wenige Ausnahmen durchgehend geöffnet ist und auf eine generelle Sommerschließzeit verzichtet, hat im Gegenzuge jedes Kind zusätzlich zur Weihnachtsschließzeit einmal im Kindergartenjahr mindestens zwei Wochen Urlaub zu nehmen.

Zur Erhebung der Betreuungsbedarfe während der Schließungszeiten werden jeweils rechtzeitig entsprechende Abfragen durchgeführt. Die Kindertagesstättenleitung behält sich vor, bei mangelnder Nachfrage an Brückentagen die Kita ganz zu schließen, d.h. ohne eine Bedarfsguppe anzubieten. Während der Schließungszeiten sind die Sorgeberechtigten nicht von der Zahlungspflicht der Elternbeiträge entbunden.

## **7. Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

**7.1.** Die Kündigung des Kindertagesstättenplatzes ist nur zum Ende der jeweiligen schleswig-holsteinischen Schulsommerferien möglich. Eine Kündigung im laufenden Kindergartenjahr ist nur aus wichtigem Grund (Umzug, schwere Erkrankung eines Elternteils oder des Kindes, Schwangerschaft der Mutter, ...) zulässig. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Monatsende schriftlich eingegangen sein. Maßgeblich ist das Eingangsdatum. Eine Kündigung des Kindertagesstättenplatzes zwischen dem 1. Juni und dem Ende der schleswig-holsteinischen Sommerschulferien eines Jahres ist nicht möglich.

**7.2.** Der Betreuungsvertrag für einen Krippenplatz endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am Ende der Schulsommerferien, wenn das Kind bis zu diesem Termin das 3. Lebensjahr vollendet hat oder wenn der Vertrag durch einen Elementarvertrag unserer Einrichtung ersetzt wird. Der Betreuungsvertrag für einen Kindergartenplatz endet am letzten Tag der Schulsommerferien des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

**7.3.** Die Kindertagesstätte oder die Eltern können das Betreuungsverhältnis kündigen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kita-Mitarbeitern in einem Maße gestört ist, dass eine für das Kind förderliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum Monatsende.

**7.4.** In besonderen Einzelfällen ist die Kindertagesstätte berechtigt, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen. Dies ist insbesondere möglich bei:

- a) der Nichteinhaltung der Zahlungspflicht
- b) längerem unentschuldigtem Fehlen des Kindes

**7.5.** Treten die Eltern noch vor Betreuungsbeginn vom Vertrag zurück, ist die Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende zu beachten und eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € zu entrichten. Für die Kündigung ist die Schriftform erforderlich. Maßgeblich ist das Eingangsdatum.

## **8. Elternmitwirkung**

**8.1** Die Eltern der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu beteiligen. Die Elternschaft der Kindertagesstätte bildet die Elternversammlung.

**8.2** Die Elternschaft jeder Gruppe wählt aus ihrer Mitte bis zum 15.9. des jeweiligen Kindergartenjahres eine zweiköpfige Elternvertretung. Die Elternvertretung stellt für die gesamte Einrichtung eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung. Zu deren Aufgaben gehören unter anderem die Vertretung der Elterninteressen nach innen und außen, die Teilnahme am Kindertagesstättenbeirat und ggf. die Koordination von Elternaktionen.

**8.3** Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Sie beruft mindestens einmal im Jahr im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung eine Elternversammlung ein.
- Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und den MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte und dem Träger.
- Sie vertritt die Interessen der Eltern und ihrer Kinder durch berufene Personen im Kindertagesstättenbeirat i.d.R. die Elternsprecher/innen.

**8.4** Der Kindertagesstättenbeirat (§18 KitaG) wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit. Er setzt sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, VertreterInnen der pädagogischen Kräfte, des Trägers und der Standortgemeinde zusammen.

Die Beschlüsse des Beirates haben empfehlenden Charakter für die Entscheidungen des Trägers.

**8.5** Darüber hinaus gehende Formen der Mitwirkung und Teilhabe am Kindertagesstattengeschehen sind erwünscht. Sie sollen zwischen Kita-Team und Eltern abgestimmt werden.

## **9. Kooperation mit der Schule**

Gemäß den Anforderungen des Landes Schleswig-Holstein kooperieren die Fachkräfte der Kindertagesstätte nach Rücksprache mit den Eltern mit den Lehrkräften der örtlichen Grundschulen, um einen möglichst reibungslosen Übergang vom Kindergarten in die Grundschule zu gewährleisten. Die Eltern entscheiden, ob sie für einen Austausch zwischen Grundschule und Kita ihre Einwilligung erklären. Entsprechende Einwilligungserklärungen hält die Kita bereit.

## **10. Datenschutz**

**10.1.** Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages fertigen die ErzieherInnen von jedem Kind eine Dokumentation an, die wichtige Entwicklungsschritte und -ziele des Kindes mit Text und ggf. Bildern festhält. Diese Dokumentationen bilden u.a. die Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Diese Daten werden nur für diesen Zweck erhoben und unmittelbar nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kita vernichtet bzw. gelöscht. Von Elterngesprächen werden Protokolle erstellt, die unmittelbar nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kita vernichtet werden.

**10.2.** Die Kita darf Foto-, Ton- und Filmaufnahmen von Kindern grundsätzlich nicht an fremde Eltern oder andere Dritte weitergeben. Ausgenommen davon sind Bilder im Portfolio-Ordner, sofern eine schriftliche Einwilligungserklärung der Eltern aller abgebildeten Kinder vorliegt. Auf internen Veranstaltungen – z.B. Aufführungen – dürfen von Eltern Fotos und Filmaufnahmen gemacht werden, wenn keiner der Sorgeberechtigten der anwesenden Kinder dem widerspricht. Wenn nach der mündlichen Belehrung durch das Kita-Personal niemand seine Einwilligung versagt, wird von

stillschweigendem Einverständnis ausgegangen. Auf Elternabenden werden hin und wieder Fotos oder Filme aus dem Alltag der Kita gezeigt, um den Eltern einen Einblick in die Aktivitäten der Kinder in der Kita zu geben oder um pädagogische Ziele und deren Umsetzung vorzustellen. Nach Erfüllung ihres Zweckes werden diese Fotos oder Filme umgehend gelöscht bzw. vernichtet.

**10.3.** Für besondere Bildungsangebote und für heilpädagogische Fördermaßnahmen arbeitet die Kita mit externen Personen und Institutionen zusammen. An Kooperationspartner und deren Mitarbeitende werden ohne schriftliches Einverständnis der Eltern keine personenbezogenen Daten ausgegeben. Diese Personen dürfen keine Foto-, Ton- oder Filmaufnahmen von Kindern anfertigen. An Presse, Grundschule und andere Kooperationspartner werden nur nach schriftlicher Einwilligung der Eltern Bilder und Daten weitergegeben.

**10.4.** Der ASB hat sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Daten des Kindes und der Familie bekommen. Personen, die länger oder regelmäßig anwesend aber nicht Mitarbeitende der Kita sind, werden von der Kita über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt. Das betrifft Eltern, die während der Eingewöhnung von Kindern für eine gewisse Zeit in der Gruppe anwesend sind, sowie BewerberInnen für (Praktikums)Stellen, die in der Einrichtung zur Probe arbeiten bzw. hospitieren.

**10.5.** Mit Unterzeichnen des Betreuungsvertrages erklären die Sorgeberechtigten ihr Einverständnis mit dem oben beschriebenen Umgang mit Daten und Bildern ihres Kindes. Das Einverständnis mit diesen Regelungen kann als Ganzes oder in Teilen jederzeit schriftlich im Kita-Büro widerrufen werden. Eltern haben das Recht, Einsicht in die von der Kita erhobenen Daten zu nehmen. Fragen zum Datenschutz klärt die Kita-Leitung.

## **11. Haftung**

**11.1.** Die Kindertagesstätte bzw. der ASB haftet für Personen- und Sachschäden, die im Rahmen einer Aufsichtspflichtverletzung durch die pädagogischen MitarbeiterInnen entstanden sind. Diese Haftung beschränkt sich auf den Zeitraum, in dem das Kind in der Einrichtung betreut wird.

**11.2.** Die Kindertagesstätte haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Kita mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Geld oder Spielsachen. Dies gilt auch für Spielsachen, die im Rahmen des „Spielzeugtages“, und Fahrzeuge, die im Rahmen des Fahrzeugtages mit in die Kita gebracht werden. Die Kennzeichnung der Sachen (Kleidungsstücke, Spielzeug usw.) ist ausdrücklich erwünscht.

## **12. Gesetzliche Unfallversicherung**

Während des Kindertagesstättenbesuchs, auf Kita-Veranstaltungen (Ausflügen, Freizeiten, Festen usw.) und auf dem Hinweg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Rückweg nach Hause ist das Kind über die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert.

## **13. Verbraucherschlichtungsverfahren**

Der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

## **14. Änderungsvorbehalt**

Aufgrund von Änderungen der sachlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen, z.B. Änderungen der Kosten der Verpflegung, Änderungen im KitaG oder des Betreibervertrages mit dem kommunalen Kita-Träger, können Punkte dieses Vertrages abänderungswürdig sein. Die Vertragsparteien behalten sich daher vor, bestimmte Punkte dieses Vertrags anzupassen, sofern sich Umstände oder Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändern und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten. Es kann dann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einer Vertragspartei das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Sofern eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar ist, besteht (u.a.) die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags (§ 314 BGB).

Die Sorgeberechtigten erhalten schriftlich eine Änderungsmitteilung an die im Betreuungsvertrag genannte Adresse. Sofern binnen 6 Wochen keine Zustimmung erfolgt, kann die Kindertagesstätte das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist aufheben.

# ELTERNBEITRAGSORDNUNG

der Kindertagesstätte „Kleeblatt“, Weidenkamp 1, 21039 Escheburg, des ASB Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.,  
verwaltet durch den Regionalverband Herzogtum Lauenburg, Geesthachter Str. 82, 21502 Geesthacht

## § 1

1. Der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. betreibt die Kindertagesstätte „Kleeblatt“ in Escheburg. Es gelten die vom ASB festgelegten Allgemeinen Vertragsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten werden Elternbeiträge erhoben.
3. Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach dem Höchstbetrag gemäß schleswig-holsteinischem KitaG in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2

1. Die Elternbeiträge betragen für die jeweiligen Leistungen wie folgt:

| Leistung   | Betreuungszeit                             | Regelbeitrag       |
|--|--|--------------------|
| Kitaplatz tägl. 8 Stdn. für 1-2jährige Kinder      | Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr  | monatlich 288,40 € |
| Kitaplatz tägl. 8 Stdn. für 3-6jährige Kinder      | Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr  | monatlich 226,40 € |
| Verpflegungspauschale Mittagessen (incl. Getränke) |  | monatlich 50,00 €  |
| Verpflegungspauschale Nachmittag                   |  | monatlich 5,00 €   |
| Frühbetreuung für 1-2jährige Kinder                | Montag bis Freitag 6.30 Uhr bis 7.30 Uhr   | monatlich 36,05 €  |
| Spätbetreuung für 1-2jährige Kinder                | Montag bis Freitag 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr | monatlich 36,05 €  |
| Frühbetreuung für 3-6jährige Kinder                | Montag bis Freitag 6.30 Uhr bis 7.30 Uhr   | monatlich 28,30 €  |
| Spätbetreuung für 3-6jährige Kinder                | Montag bis Freitag 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr | monatlich 28,30 €  |

2. Gemäß dem ab 01.08.2020 gültigen KitaG richten sich die Elternbeiträge für Gruppen- und Randzeiten nach dem Alter des Kindes und nicht danach, ob es in einer Krippe oder in einer Elementargruppe betreut wird. Hat das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird der Elternbeitrag im Folgemonat angepasst, ohne dass es dazu eines Antrages durch die Eltern bedarf. Bei einem Wechsel des Betreuungsangebotes (Krippe > Elementargruppe) ist ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen.
3. Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege im Kreis Herzogtum Lauenburg gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig (§7 KitaG).
4. Der Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung für Familien mit geringem Einkommen ist im Amt Hohe Elbgeest in Dassendorf zu stellen.

## § 3

Die Elternbeiträge und die Verpflegungspauschalen sind grundsätzlich monatlich im Voraus zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftverfahrens erfolgen.

## § 4

1. Zur Zahlung der Beiträge ist der / sind die Sorgerechtsinhaber verpflichtet; mehrere Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes.

## § 5

1. Die Elternbeiträge sind auch für Schließzeiten und bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung, während des Urlaubs und während einzelner Schließtage zu entrichten (siehe 4. und 6. der Allgemeinen Vertragsbedingungen). Die Zahlungspflicht besteht auch bei Schließungen und Teilschließungen aufgrund massiven Personalausfalls (Unterschreitung der KitaVO), aufgrund behördlicher Anordnungen (insbesondere durch das Gesundheitsamt) und aufgrund höherer Gewalt (Witterung, Wasserschaden, Heizungsausfall). Es entsteht dadurch kein Anspruch auf vollständige oder anteilige Rückerstattung der Elternbeiträge und Verpflegungspauschalen.
2. Während der Sommerschließzeit wird der Betrieb der Kita in eingeschränktem Umfang aufrechterhalten. Eine bedarfsgerechte Öffnung für berufstätige Eltern wird gewährleistet. Beiträge sind während dieser Zeit auch bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung zu entrichten.
3. Die Kindertagesstätten Leitung darf darauf hinwirken, dass Familien, welche die Bedarfsgruppe in Anspruch nehmen, ihr Kind zu einem anderen Zeitpunkt im jeweiligen Kindergartenjahr für mindestens zwei Wochen am Stück vom Kita-Besuch beurlauben. Diese Regelung dient der Gleichbehandlung aller Familien in der Einrichtung und dem Recht des Kindes auf Erholung.

## § 6

Der Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte ist vorzunehmen, wenn trotz schriftlicher Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachgekommen wird (siehe auch Ziff. 7.4. Allgemeine Vertragsbedingungen).

## § 7

Wird ein Kind vor Gruppenbeginn in der Frühbetreuung abgegeben oder aufgrund verspäteten Abholens nach Gruppenende betreut, obwohl im Betreuungsvertrag lediglich ein Kitaplatz über acht Stunden pro Tag vereinbart wurde, wird eine Strafgebühr in Höhe eines Monatsbeitrages für die Randzeitgruppe in Rechnung gestellt.

## § 8

Rückständige Elternbeiträge werden zwangsweise nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Elternbeitragsordnung treten am 01.08.2020 in Kraft.

Escheburg, den 18.06.2020

Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Regionalverband Herzogtum Lauenburg